

Zuchtordnung

des Verbandes Große Münsterländer e.V. (VGM)

- gültig ab 14.05.2022 -



I. Allgemeines

Das Zuchtziel des Verbandes Große Münsterländer e.V. (VGM) ist die Erhaltung und Förderung der reinrassigen Zucht des Großen Münsterländers (GM), sowie die Ertüchtigung und Veredelung der Rasse nach dem Leistungsprinzip.

II. Zuchtbuch

Zur Gewährleistung des Zuchtziels führt der VGM das Zuchtbuch Große Münsterländer (ZGM). In diesem werden die zur Anmeldung kommenden, reinrassig gezüchteten Würfe und Einzelhunde, soweit sie dem Rassestandard entsprechen und aus zuchttauglichen Eltern stammen (Abschnitt VIII, IX), eingetragen. Das Zuchtbuch steht für alle rein gezüchteten Großen Münsterländer offen, soweit sie in der Bundesrepublik Deutschland und in solchen ausländischen Staaten gezogen werden, in denen kein Zuchtbuch nach FCI Regeln geführt wird. Die Eintragungsvoraussetzungen sind in dieser Zuchtordnung festgelegt. Die Führung des Zuchtbuches erfolgt durch den Zuchtbuchführer des VGM. Zuchtbuchführer und Züchter, sowie alle Organe des VGM, haben die in dieser Zuchtordnung festgelegten Zucht- und Verfahrensrichtlinien zu beachten. Ein Abdruck der Eintragungen eines Zuchtjahres (= Kalenderjahr) wird jährlich bis zum 01.04. des Folgejahres herausgegeben. In diesem sind neben den Eintragungen, die im vorhergehenden Zuchtjahr neu geschützten Zwingernamen und deren Inhaber, die Erwerber der Welpen, die Leistungsnachweise und HD-/ED- sowie HUU-Ergebnisse enthalten. Das Zuchtbuch wird den Besitzern der eingesetzten Zuchthunde des abgelaufenen Zuchtjahres und den Vorstandsmitgliedern des VGM und seiner Landesgruppen per Email kostenlos zur Verfügung gestellt. Die übrigen Verbandsmitglieder erhalten ein Exemplar des Zuchtbuches (per Email) auf Anforderung.

III. Züchter

Die Impulse in der GM-Zucht gehen in erster Linie vom Züchter aus. Seine züchterische Freiheit ist innerhalb des Bereiches dieser Zuchtordnung gewährleistet. Züchter im Sinne dieser Zuchtordnung sind der (die) Eigentümer des Zuchtrüden sowie der (die) Eigentümer



der Zuchthündin und der einen vom Zuchtbuchamt des VGM geschützten Zwinger hat. Züchter müssen Mitglied im VGM sein.

IV. Zuchtvereinbarung

Der Eigentümer einer GM-Zuchthündin (VIII ZO) soll im Interesse der Förderung der GM-Zucht in der Regel selbst als Züchter im Sinne des Abschnittes III ZO tätig werden. Er kann aus besonderen Gründen bestehende Zuchtrechte auf einen Züchter im Sinne des Abschnittes III ZO übertragen. Das Vermieten einer Hündin zur Zucht ist vor dem geplanten Zuchteinsatz dem VZW zu melden. Die Zuchtvereinbarung ist auf dem Deckschein des Züchters und der Wurfmeldung zu vermerken.

V. Standort des Zwingers, Zwingernamen, Vornamen der Welpen im Zwinger des Züchters

Jedes VGM-Mitglied, das mit seiner als zuchttauglich anerkannten Hündin züchten will, muss einen Zwinger unterhalten (III a ZO). Der Zwingername muss vom Zuchtbuchamt des VGM geschützt sein. Der Züchter hat den Standort seines Zwingers so zu wählen, dass er jederzeit selbst unmittelbaren und eigenverantwortlichen Einfluss auf alle Vorkommnisse im Zwinger, insbesondere auch auf die ordnungsgemäße Aufzucht und Pflege der Würfe nehmen kann. Ein entsprechender Antrag auf Zwingernamen-Schutz ist vom Züchter auf gesondertem Vordruck (als Download auf der GM-Seite) beim Zuchtbuchführer zu stellen. Der Zuchtbuchführer bestätigt dem Züchter schriftlich den Zwingerschutz. Der VGM-Zwinger wird auf Lebenszeit des Züchters geschützt, wenn der Zwingerschutz nicht aus besonderen Gründen durch den VGM oder auf Antrag des Zwingereinhalters gelöscht wird. Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt. Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen. Der Zwingereinhalters kann den Zwingerschutz auf eine andere Person übertragen, wenn diese die Voraussetzungen nach Abschnitt III und VZO erfüllt. Der rechtskräftige Verbandsausschluss des Züchters nach § 5 der Satzung bewirkt die gleichzeitige Löschung des Zwingerschutzes.

Für Welpen des ersten Wurfes des Zwingers ist der Anfangsbuchstabe „A“ zu verwenden. Für nachfolgende Würfe ist bei der Vergabe der Vornamen in alphabetischer Reihenfolge zu verfahren. Das Geschlecht der Welpen muss aus dem Vornamen unzweifelhaft hergeleitet werden können.

Für jeden aktiven Züchter ist es Pflicht, vor der Belegung ein Zwingerabnahmeprotokoll (ZAP) erstellen zu lassen. Die Abnahme des ZAP geschieht durch den LG-Zuchtwart oder eventuell durch den LG –Vorsitzenden. Das ZAP wird vom Zuchtwart und dem Züchter



unterzeichnet. Die erstmalige Abnahme erfolgt vor dem A-Wurf, bei bestehenden Zwingern vor dem nächsten Wurf.

Die Abnahme ist alle 5 Jahre und bei jedem Wechsel der Zuchtstätte zu wiederholen. Es werden nur Welpen aus anerkannt abgenommenen (ZAP) Zwingern eingetragen.

VI. Verfahren

1. Anträge auf Eintragung des Wurfes müssen vom Züchter innerhalb von drei Wochen nach Wurfdatum auf vorgeschriebenem Vordruck (Wurfmeldung Blatt 1) unter Beifügung der Deckbescheinigung, des Zuchtberatungsprotokolls und der Original-Ahnentafel der Zuchthündin an den Landesgruppenzuchtwart eingereicht werden. Dieser prüft die Wurfunterlagen und leitet diese mit seinem Sichtvermerk auf der Wurfmeldung und seinem Genehmigungs- oder Bestätigungsvermerk an das Zuchtbuchamt weiter, soweit keine Bedenken gegen die Eintragung bestehen.
2. Der Zuchtbuchführer stellt die Ahnentafel bei fristgerechter Vorlage der Wurfmeldung spätestens bis zur Vollendung der sechsten Lebenswoche der Welpen aus und stellt sie dem zuständigen Zuchtwart oder dem von der Landesgruppe beauftragten Wurfabnehmer zur Wurfabnahme der Welpen und anschließenden Aushändigung an den Züchter aus. Bestätigte Wurfabnehmer dürfen Würfe aus dem eigenen Zwinger oder nach ihrem Deckrüden nicht abnehmen. Die Erhebung der Zuchtgebühren erfolgt gesondert per Nachnahme.
3. Eine Zuchtberatung durch einen Zuchtwart vor Belegung der Hündin muss stattgefunden haben, und das Beratungsprotokoll muss bei der Wurfmeldung mit eingereicht werden. Zum Zeitpunkt der Belegung darf die Wurfberatung samt Beratungsprotokoll nicht älter als 6 Monate sein. Bei Nichtvorliegen des Beratungsprotokolls oder zu altem Protokoll ist die dreifache Eintragungsgebühr zu zahlen.
4. Die eingetragenen Welpen werden ab der siebten Lebenswoche gechipt.
5. Nach der Schutzimpfung ist von jedem Wurf das Wurfabnahmeprotokoll (Wurfmeldung Blatt 2) vollständig auszufüllen. Die Wurfabnahme erfolgt durch einen Wurfabnehmer (Zuchtwart oder eine benannte, erfahrene Person). Dabei wird der Zustand der Zuchtstätte erneut geprüft und muss den Anforderungen des Zwingerabnahmeprotokolls genügen. Der Wurfabnehmer, falls nicht Landesgruppen-Zuchtwart, bestätigt dem Landesgruppenzuchtwart und dem VZW die erfolgte Wurfabnahme durch Zusendung einer Kopie vom Wurfabnahmeprotokoll. Eine Kopie behält der Züchter, das Original bekommt das Zuchtbuchamt.

Das Wurfabnahmeprotokoll stellt eine Momentaufnahme dar, ist jedoch züchterisch von besonderer Wichtigkeit, was durch die Unterschriften der Wurfabnehmers und des Züchters dokumentiert wird. und kann ggfs. wichtige Hinweise zu bestimmten Erbanlagen liefern (Zahnfehler, Augenfehler, Pigmentfehler usw.). Welpen, die bei der Wurfabnahme züchterische Mängel aufweisen, dürfen kostenfrei auf einer Zuchtschau in der



Jugendklasse oder der Altersklasse vorgestellt werden. Der Züchter sollte in eigenem Interesse dafür Sorge tragen.

Die Angaben werden gespeichert und ausgewertet. Sofern ein Welpen aus irgendwelchen Gründen, z.B. eingegangen und nicht gechipt worden ist, hat der Wurfabnehmer die Ahnentafel mit einem entsprechenden Vermerk an das Zuchtbuchamt zurück zu schicken.

Die Welpen dürfen erst nach Eintragung, Kennzeichnung und Wurfabnahme - frühestens im Alter von acht Wochen - abgegeben werden. Die Kosten der Wurfabnahme (Pauschalsatz zuzüglich entstandener Fahrtkosten) sind vom Züchter dem Wurfabnehmer unmittelbar zu entrichten.

6. Die Eigentümer der Zuchtrüden können die Deckscheine für Ihren Rüden auf der Internetseite des VGM herunterladen. Die Deckbescheinigung ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. Blatt 1 für den VZW. Blatt 2 bleibt so lange beim Eigentümer des Deckrüden, bis ihm der Züchter von dem gefallenen Wurf Mitteilung gemacht hat. Blatt 3 verbleibt beim Zuchtrüdeneigentümer. Die Deckbescheinigung genießt urkundlichen Schutz.
7. Der Züchter hat die Käufer der Welpen mit Anschrift auf Blatt 3 der Wurfmeldung an den Zuchtbuchführer des VGM zu melden. Eine Kopie der Wurfmeldung Blatt 3 ist vom Züchter aufzubewahren. Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch über alle Einzelheiten des Wurf- und Zuchtgeschehens in seinem Zwinger zu führen.
8. Die neuen Eigentümer müssen in Blatt 3 mit vollständigem Namen, Adresse, Telefon und E-Mail aus Informationsgründen angegeben werden. Die Datenschutzerklärung der Welpenerwerber ist unterschrieben mit Blatt 3 Wurfmeldung im Original an das Zuchtbuchamt zu schicken.

Hunde, die ins Ausland abgegeben werden, müssen eine Auslandsanerkennung der Ahnentafel vom VDH haben. Diese ist vor Abgabe der Welpen durch den Züchter zu beantragen.

VII. Art, Höhe und Fälligkeit der Deckentschädigung, Zeitpunkt der Aushändigung der Deckbescheinigung

Züchter und Zuchtrüdeneigentümer erkennen, unabhängig vom geltenden Zuchtreglement des FCI (Beschluss von Bern 1979) die Zuchtordnung des VGM an. Von jedem vollzogenen Deckakt des Zuchtrüden ist dem Verbandszuchtwart durch Zusendung des Deckscheines (Blatt1) unverzüglich eine Mitteilung zu machen.

Der Eigentümer des Zuchtrüden kann vom Züchter für den Deckakt seines Zuchtrüden eine angemessene Deckentschädigung verlangen. Diese wird jedoch nur fällig, wenn die Hündin geworfen hat. Die Höhe der Deckentschädigung richtet sich nach dem Kaufpreis für einen GM Welpen und ist zwischen den Eigentümern der Zuchthunde zu verabreden. Falls die



Hündin vor dem Werfen eingegangen ist oder wenn sie nicht aufgenommen hat, verfällt sein Recht auf Erhalt der vereinbarten Deckentschädigung.

Der Züchter hat dem Zuchtrüdenigentümer innerhalb einer Woche nach dem Wurfstag eine Mitteilung zu machen und gleichzeitig die vereinbarte Deckentschädigungssumme zu überweisen, sofern nicht eine andere Deckentschädigung (Welpenauswahl) vereinbart wurde. Der Deckschein (Blatt 2) ist dem Züchter unverzüglich nach Empfang der Wurfmitteilung und ggfs. der Deckentschädigung zuzustellen.

VIII. Zuchtzulassung

Über die Aufnahme eines Rüden in die Zuchtrüdenliste entscheidet auf Vorschlag des Landesgruppenzuchtwartes **der Verbandszuchtwart (VZW) unter Mitwirkung der Zuchtkommission**. Der VZW gibt in Abstimmung mit der Zuchtkommission die Zuchtrüden zur Zucht frei. Die Hündinnen werden von den Landesgruppenzuchtwarten für die Zucht freigegeben. (Antrag auf Zuchtzulassung verwenden; „Download auf der Internetseite“).

Die Veröffentlichung der Zuchthunde im Internet und Mitteilungsblatt erfolgt über den VZW (Rüden) bzw. Landesgruppenzuchtwarte (Hündinnen). Die erforderlichen Bilder der Zuchthunde sind dem Pressewart und der Betreuung des Internets zur Verfügung zu stellen. Ohne geeignete Bilder kann eine Veröffentlichung nicht erfolgen.

Für die Anerkennung als Zuchthund bzw. für die Zuchtfreigabe sind folgende Mindestvoraussetzungen zu erfüllen: Alter mindestens 15 Monate:

1. Prüfungen

- VJP bestanden (Hasenspur 9 Pkt.) und HZP bestanden (Stöb. h. d. l. Ente mind. 9 Pkt.) oder HZP mit Spur vor Vollendung des 1. Lebensjahres bestanden (Hasenspur mind. 9 Pkt., Stöb. h. l. Ente mind. 9 Pkt.)
- **VJP bestanden und**
 - a) HZP m. Spur bestanden (Hasenspur min. 9 Pkt., st. h. l. E. min. 9 Pkt.) oder
 - b) HZP o. Spur bestanden (Anlagefächer je 9 Pkt.) oder
 - c) VGP bestanden st. h.l. E. mind.4 (die den Anlagefächern entspr. Leistungsfächer Note 4)
- 2. Beurteilung der zuständigen Zentralstelle als HD frei (kein Hinweis für Hüftgelenkdysplasie) oder HD -Verdacht (Übergangsform).
- 3. Beurteilung der zuständigen Zentralstelle als „ED-frei“ oder ED-Grenzfall. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die bereits vor dem 1.4.2019 auf HD geröntgt wurden und bei denen noch keine ED-Röntgenaufnahmen zur Auswertung erstellt wurden.



Von Hunden, die ab dem 1.4.2019 geröntgt werden, müssen ED-Aufnahmen erstellt und ausgewertet und von der zuständigen Zentralstelle als „ED-frei“ oder „ED-Grenzfall“ beurteilt worden sein.

- 3a) Erfolgte DNA-Einlagerung für Zuchtrüden und Zuchthündinnen.
- 3b) Durchgeführter Test auf HUU aus der DNA-Einlagerung.

4. **Form- und Haarwert**

Aus züchterischer Sicht ist es sehr wünschenswert, wenn die Junghunde schon auf Zuchtschauen in der Jugend – bzw. Jüngstenklasse vorgestellt werden. Die endgültige Beurteilung erfolgt im Alter von mindestens 15 Monaten (Altersklasse) auf einer Zuchtschau des VGM und seiner Landesgruppen. Hunde, die auf einer Zuchtschau mit „genügend“ oder „disqualifiziert“ bewertet wurden, müssen für eine Zuchtzulassung einem Spezialzuchtrichter der Zuchtkommission im Rahmen einer Zuchtschau vorgestellt werden.

- 5. Es darf nur mit laut jagenden GM gezüchtet werden. Einer der Zuchthunde muss Sichtlaut oder Spurlaut nachgewiesen haben. Eine Paarung von Hunden, die beide nur Stöberlaut (LN) haben, ist nicht zulässig. Nachweislich stumm oder waidlaut jagende GM, werden für die Zucht nicht frei gegeben.

Wobei ein stumm eingetragener Hund jederzeit durch den Nachweis des lauten Jagens (LN, sil. 23b), die Bedingung des laut jagenden GM erfüllt.

- 6. Der Härtenachweis für Rüden und Hündinnen muss vor der Zuchtfreigabe, (nach den Richtlinien des JGHV) vorliegen.
- 7. Eine Hündin darf nicht mehr als zwei Würfe in 2 Kalenderjahren haben.
 - a) Sind aus einem Wurf mehr als eine Hündin für die Zucht frei gegeben, ist für alle Hündinnen aus dem Wurf vor Belegung ein Wurfberatungsprotokoll (gültig 3 Monate) von dem Landesgruppenezuchtwart zu erstellen. Der Landesgruppenezuchtwart berät mit dem Züchter und der Zuchtkommission über eine mögliche Anpaarung. Die Entscheidungsfreiheit für den Züchter muss gewahrt bleiben.

Bei der Beratung ist großen Wert auf Anpaarungen mit geringem Ahnenverlust zu legen.

Anpaarungen von Wurfgeschwestern aus einem Wurf mit dem gleichen Rüden oder dessen Vollbrüdern zählt als Wurfwiederholung.

- 8. Es ist nur ein Wiederholungswurf erlaubt.
- 9. Nach 72 Monaten ist eine Erstbelegung nur auf Antrag an die Zuchtkommission möglich.
- 10. Es dürfen zur Zucht nur Rüden eingesetzt werden, die **das neunte Lebensjahr** bzw. die max. Anzahl von Deckakten und Hündinnen, die **das achte Lebensjahr** noch nicht überschritten haben. Rüden und Hündinnen dürfen darüber hinaus nur im Interesse der



Rasse zur Zucht verwendet werden. Diese Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zuchtkommission. Der Decktag gilt als Stichtag.

11. Künstliche Befruchtung ist im Inland nicht erlaubt.
12. Paarungen von zwei Hunden mit Formwertnote „gut“ ist nicht gestattet. Das gleiche gilt für zwei Partner mit einem Befund HD-B, und für zwei Partner mit einem ED-Befund „ED-Grenzfall“, sowie für Anlageträger x Anlageträger.
 - a. Die Verpaarung von Anlagenträgern mit anlagefreien Hunden ist erlaubt.
13. Paarungen von Hunden, bei denen die Nachkommen zu dem geplanten Wurf einen IK-Wert von über 3,00% aufweisen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zuchtkommission.
14. Im Ausland gefallene GM dürfen für die Zucht im Inland nur dann freigegeben werden, wenn diese selbst und deren Eltern die Voraussetzungen nach Abschn. VIII ZO Ziff. 1-5 erfüllen, oder vergleichbare Prüfungen abgelegt haben. Die Zuchtfreigabe wird vom Verbandszuchtwart nach Beschluss der Zuchtkommission auf der Rückseite der Ahnentafel vermerkt und im Zuchtregister festgehalten.
 - a) Im Ausland anerkannte Deckrüden aus Mitgliedsvereinen des Weltverbandes (GMI) dürfen vorläufig einmal erfolgreich eingesetzt werden, nach Einlagerung von DNA und Durchführung des HUU Testes. Das Wurfberatungsprotokoll ist von der Zuchtkommission zu erstellen.

Wenn keine negative Vererbung vorliegt, entscheidet die Zuchtkommission mit dem jeweiligen Landesgruppen-Zuchtwart über einen weiteren Zuchteinsatz des Rüden.

IX. Ausnahmeregelung für die Zuchtzulassung

Ausnahmen für die Zuchtzulassung sind ausdrücklich nur aufgrund persönlicher Begutachtung durch den Verbandszuchtwart und einen Zuchtwart der Landesgruppe unter Mitwirkung der Zuchtkommission zulässig. Die Ausnahmegenehmigung ist für jede einzelne Paarung schriftlich zu erteilen und dem Zuchtwart der Landesgruppe zuzustellen. Bei der Begutachtung zwecks Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Dabei hat der GM eine Wasserarbeit nach der VZPO zu leisten. Auf den Nachweis der Nervenstärke, des lauten Jagens, auf den Härtenachweis, auf die HD-Beurteilung und auf die ED-Beurteilung für ab dem 1.4.2019 geröntgte und ab 01.08.2022 auf HUU getestete Hunde darf nicht verzichtet werden. GM mit zuchtausschließenden Mängeln dürfen auch im Wege der Ausnahmegenehmigung nicht zur Zucht zugelassen werden.

X. Zuchtausschließende Mängel

Von der Zucht ausgeschlossen sind:



- GM mit Erbfehlern jeder Art wie z.B. Schussscheue, Schussempfindlichkeit jeden Grades. Ist die Überprüfung der Schussfestigkeit auf einer Verbandsprüfung des JGHV nicht möglich, (z.B., weil der Hund sich nicht vom Führer löst) ist dies einer Schussempfindlichkeit gleichzusetzen und damit ein Zuchtausschluss.
- Hund mit Scheue an lebendem Wild, Ängstlichkeit vor fremden Personen, Aggressionen gegenüber anderen Hunden und jegliche Aggression gegenüber Menschen und Hunde, die als Schreckhaft/unsicher beurteilt wurden.
- GM mit Gendefekten, (Erbkrankheiten) wie z.B. Epilepsie, aseptische Humeruskopfnekrose (Vorderhandlahmheit), ED (1, 2, 3), HD(C, D E), HUU (HUU/HUU), spontaner Kreuzbandriss, Hodenfehler (ein- und beidseitiger Kryptorchismus), Entropium, Ektropium, offenes Auge, erbliche Augenfehler sowie erhebliche Gebiss- und Zahnfehler, wie Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss, fehlende Schneide- oder Fangzähne, fehlende Molare und Prämolare. Auch GM mit erheblichen Pigmentfehlern z.B. weißer Nasenschwamm und solche, die farbmäßig dem Rassestandard nicht entsprechen, sind von der Zucht ausgeschlossen.

GM mit leichten Gebiss- und Zahnfehlern nach Abschn. 1, Ziffer 3 der Standardbeschreibung des GM (Zangengebiss, doppelte P1, Fehlen von nicht mehr als zwei P1 oder M3) gelten noch als für die Zucht zulassungsfähig. Bei fehlenden Zähnen ist ein Attest mit Röntgenbild vom Tierarzt vorzulegen.

XI. Bekämpfung der Hüftgelenkdysplasie (HD), der Ellenbogengelenkdysplasie (ED) und der Hyperurikosurie und Hyperurikämie (HUU)

Der Eigentümer und der in Anspruch genommene Röntgen-Tierarzt tragen die Daten des zu röntgenden Hundes in das aktuelle, vereinseigene Formular ein, es ist in allen Teilen auszufüllen. Der Tierarzt stempelt die Ahnentafel ab, versieht sie mit Datum und Unterschrift. Es werden nur die Röntgenbilder in das Portal der GRSK hochgeladen. Der ausgefüllte Antrag auf Auswertung wird ohne Ahnentafel per Mail an den Auswerter gesendet. Den Auswerter für alle Aufnahmen bestimmt der VGM. Das Röntgen kann frühestens im Alter von 12 Monaten erfolgen.

Die Bestimmung des HUU-Gens erfolgt für Zuchthunde über die hinterlegte DNA und wird für diese vom VGM in Auftrag gegeben.

Der Zuchtwart trägt die Ergebnisse in die Ahnentafel des Hundes ein.

Alle Ergebnisse der Untersuchungen werden vom Zuchtbuchamt ins Zuchtprogramm eingetragen. Die Veröffentlichung im Internet und im Mitteilungsblatt erfolgt nach der geltenden Nomenklatur.



Für HD:

A = HD - frei („kein Hinweis für HD“)

B = HD - („fast normal“)

C = leichte HD

D = mittlere HD

E = schwere HD

Für ED:

ED-frei - (Kein Hinweis auf ED)

ED-Grenzfall -

ED 1 = Leichte ED

ED 2 = Mittlere ED

ED 3 = Schwere ED

Für HUU:

N/N = frei

N/HUU = Anlageträger

HUU/HUU = Merkmalsträger

XII. Zuchtrüdenliste

GM-Rüden, welche die Voraussetzungen nach Abschn. VIII ZO erfüllen und keine zuchtausschließenden Mängel aufweisen, werden auf Vorschlag der Landesgruppen-Zuchtwarte durch den Verbandszuchtwart unter Mitwirkung der Zuchtkommission in die Liste der zugelassenen Zuchtrüden aufgenommen. Diese Rüden dürfen je Jahr 3mal erfolgreich decken. Die Gesamtzahl aller erfolgreichen Deckakte des Rüden ist auf 10 (Inland) begrenzt. Die Deckakte der zugelassenen Rüden sind dem Kalenderjahr in dem der Wurf fällt, zuzurechnen. Die Kontrolle über die Vererbung der Rüden obliegt dem VZW. Negativererber werden auf Beschluss der Zuchtkommission von der Liste gestrichen. Über Ausnahmen von dieser Gesamtbegrenzung der Deckakte entscheidet in begründeten Fällen die Zuchtkommission.

XIII. Zuchtsperre



Der Verbandszuchtwart kann unter Mitwirkung der Zuchtkommission Paarungen seine Genehmigung versagen, wenn die Nachkommen aus früheren Würfen, auch nach einem Wurf den gestellten Anforderungen nicht entsprechen. Es kann darüber hinaus für anerkannte Zuchtrüden und für die zur Zucht freigegebenen Zuchthündinnen mit Zustimmung der Zuchtkommission eine allgemeine Zuchtsperre ausgesprochen werden, wenn die Nachkommen bei Verbandsprüfungen im Durchschnitt nur genügende bis ungenügende Leistungen gezeigt haben und/oder gehäuft züchterische Mängel aufweisen. Ferner kann für Hunde aus Würfen, deren Geschwister gehäuft Wesensmängel und sonstige züchterische Mängel (HD, ED, Zahnfehler usw.) aufweisen, auch wenn diese selber alle Zuchtbedingungen erfüllen bzw. bereits eine Zuchtfreigabe haben, eine Zuchtsperre ausgesprochen werden.

Rüden und Hündinnen, die Zeichen von Nervenschwächen (Wesen) gezeigt haben, sind grundsätzlich zuchtuntauglich und dürfen für die Zucht nicht freigegeben werden.

Peter Cosack

(Verbandsvorsitzender)

Otger Buß

(Verbandszuchtwart)